

 Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Bundesministerin für
EU und Verfassung

Mag. Karoline Edtstadler
Bundesministerin für EU und Verfassung

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.227.991

Wien, am 24. Mai 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Hauser, Kolleginnen und Kollegen haben am 24. März 2022 unter der Nr. **10307/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Pandemievertrag mit der WHO“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 9:

1. *Welche Position vertritt die österreichische Regierung betreffend des Pandemiekartes mit der WHO?*
2. *Wie steht die österreichische Bundesregierung dazu, dass in der Zukunft ein nicht gewähltes und damit nicht demokratisch legitimiertes Gremium über die Pandemie-Maßnahmen in Österreich entscheiden soll?*
3. *Wie steht die Bundesregierung dazu, dass man nationale Rechte auf eine Organisation abgibt, die im erheblichen Maße durch Spenden privater Stiftungen finanziert wird und in der auch Regierungen von Mitgliedstaaten beteiligt sind, die ein geringes Verständnis für Demokratie besitzen?*
4. *Die WHO wird zu einem bedeutenden Teil von Stiftungen, internationalen Organisationen, NGOs und von Privaten finanziert, damit können sich diese*

Organisationen/Personen über den Willen der demokratisch gewählten Regierungen hinwegsetzen und ihre eigenen Interessen verfolgen - wie beurteilt das Bundesministerium diesen Umstand?

5. *Warum sollte es notwendig sein, die Rechte der nationalen Regierung an die WHO abzutreten?*
6. *Gibt man bei diesem Pandemie-Vertrag auch einen Teil der Souveränität ab?*
7. *Welche Möglichkeiten hätte Österreich im Falle des Abschlusses dieses Pandemievertrages, diesen nicht umzusetzen?*
8. *Was würde passieren, wenn wir im Falle einer Pandemie die Vorgaben der WHO nicht umsetzen würden?*
9. *Welche Folgen/Strafen könnte es geben, wenn wir zukünftig den in der WHO beschlossenen Pandemievertrages nicht umsetzen würden, dafür aber eigene Maßnahmen beschließen würden?*

Ich ersuche um Verständnis, dass diese Fragen nach den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes 1986 in der nunmehr geltenden Fassung, BGBl. I Nr. 148/2021, im Zusammenhang mit der Entschließung des Bundespräsidenten gemäß Art. 77 Abs. 3 B-VG, BGBl. II Nr. 17/2020 nicht Gegenstand meines Vollziehungsbereiches sind und somit nicht beantwortet werden können.

Darüber hinaus darf ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 10306/J vom 24. März 2022 durch den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz verweisen.

Mag. Karoline Edtstadler

